

Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld

Am 1.1.2005 tritt das Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) in Kraft. Wesentlicher Punkt dieses Gesetzes ist die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II (ALG II). Dies hat gravierende Auswirkungen auf die bisherigen Regelungen zum Sozialhilfebezug.

- Wer hat Anspruch?
- Leistungshöhe und Leistungsumfang
- Mehrbedarfe
- Kosten für Wohnung und Heizung
- Wohngeld
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Kinderzuschlag
- Auszubildende, Studierende und Schüler/innen
- Alleinerziehende und Ausbildung
- Zuständigkeit
- Vermögensanrechnung
- Mitwirkungspflicht

Wer hat Anspruch?

Anspruchsberechtigt sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie die mit ihnen zusammenlebenden Angehörigen, die kein ausreichendes Einkommen haben und sich nicht aus eigenen Mitteln und Kräften helfen können. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Dabei ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren). Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld.

Leistungshöhe und Leistungsumfang

Die Grundleistungen (also der frühere Regelsatz) betragen monatlich:

- Alleinstehende / Alleinerziehende 345,- €
- Erwachsene Anspruchsberechtigte, die mit einem Partner/ einer Partnerin zusammen leben 311,- €
- Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 207,- €
- Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 276,- €

Als alleinerziehend gelten Sie, wenn Sie sich alleine um die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes, das in Ihrem Haushalt lebt, kümmern. Hinzu kommen die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (s.u.). Personen, die Arbeitslosengeld I bezogen haben, erhalten u.U. nach dem Wechsel zu ALG II befristet für 2 Jahre einen Zuschlag zur oben genannten Grundleistung.

Mehrbedarfe

Für Erwerbstätige, Alleinerziehende und für Schwangere werden Mehrbedarfe zur obigen Leistung gewährt. Der Mehrbedarf ist z.T. abhängig von der Höhe des Einkommens oder auch der Anzahl der Kinder. Darüber hinaus können für kranke und behinderte Menschen auch bei bestimmten Krankheiten, die z.B. eine teurere Ernährung erfordern, Mehrbedarfszuschläge in angemessener Höhe gewährt werden.

Kosten für Wohnung und Heizung

Unterkunftskosten und Heizkosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Sollten diese unangemessen hoch sein und ist es Ihnen zumutbar, diese zu senken, können Sie dazu aufgefordert werden.

Wohngeld

Ab dem 1.1.2005 erhalten Empfänger von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld ihr Wohngeld mit der monatlichen Grundleistung.

Alle anderen Personen können wie bisher Wohngeld beantragen. An den Anspruchsvoraussetzungen ändert sich nichts.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung werden weiterhin übernommen. Personen, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und auch nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllen, werden als freiwilliges Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen. Personen, die nicht die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllen oder von dieser ausgeschlossen wurden haben einen Anspruch auf Krankenhilfeleistungen. Dies gilt auch für Schwangere für alle Behandlungen vor, während und nach der Geburt.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist für Familien vorgesehen, die ohne dieses Geld - allein wegen des Unterhaltsbedarfs ihrer Kinder - Anspruch auf ALG II und/oder Sozialgeld hätten. Der Kinderzuschlag wird maximal in Höhe von 140,- € pro Kind für längstens 36 Monate gezahlt. Der Kinderzuschlag wird von der Familienkasse der zuständigen Agentur für Arbeit berechnet und gewährt.

Auszubildende, Studierende und Schüler/innen

Auszubildende, Studierende und Schüler/innen, die alleine wohnen, haben Anspruch auf Leistungen des ALG II, wenn sie dem Arbeitsmarkt mehr als 15 Wochenstunden zur Verfügung stehen können und wenn ihre sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, ihren notwendigen Bedarf zu decken. In besonderen Härtefällen kann von diesen Grundsätzen abgewichen werden.

Alleinerziehende

Schwangeren oder Alleinerziehenden erhalten ALG II/Sozialgeld auch dann, wenn sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und keine ausreichende Einkünfte haben.

Auszubildende

Betroffene, die nicht über Sparguthaben verfügen und bei denen Leistungen nach dem BAföG noch nicht bewilligt wurden, werden Leistungen des ALG II bis zur Zahlung von finanziellen Hilfen nach dem BAföG bewilligt.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten für die neuen Leistungen sind zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Sozialämtern in Städten und Gemeinden gesetzlich aufgeteilt.

Im Oberbergischen Kreis ist eine Kooperation mit der Agentur für Arbeit vorgesehen. Dies bedeutet, dass Sie eine Vielzahl Ihrer Angelegenheiten auch zunächst weiterhin beim Sozialamt Radevormwald regeln können. Ausgenommen hiervon sind Personen, welche ab dem 01.01.2005 Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben werden, der Personenkreis wendet sich bitte direkt an die Agentur für Arbeit in Wipperfürth.

Vermögensanrechnung

Grundsätzlich werden alle Vermögensbestandteile angerechnet. Neben Kapitalvermögen, wie Ersparnissen, Aktien und Wertpapieren zählen hierzu auch Lebensversicherungen (Kapitallebensversicherung) oder wertvolle Antiquitäten oder Gemälde.

Für jedes hilfebedürftige Haushaltsmitglied wird pauschal ein Freibetrag in Höhe von 750,- € für notwendige Anschaffungen gewährt.

Weitere Vermögensfreibeträge sollen nach dem Alter gestaffelt werden: Für unter 21-jährig beträgt der Freibetrag 4.100,- €. Er erhöht sich bis zum Alter von 65 Jahren um jeweils 200,- € pro Jahr. Der maximale Freibetrag liegt bei 13.000,- € pro Person.

Für vor dem 1.1.1948 Geborene: Hier gilt ein Freibetrag von 520,- € pro Lebensjahr, jedoch maximal 33.800,- €.

Außerdem gibt es einen Vermögensfreibetrag für die Altersvorsorge, der ebenfalls 200,- € pro Lebensjahr aber maximal 13.000,- € betragen darf. Das bedeutet, dass Sie eine entsprechende private Renten- bzw. Lebensversicherung haben dürfen, die laut vertraglicher Regelung nicht vor Ihrem Eintritt ins Rentenalter ausgezahlt werden darf.

Bitte beachten Sie, dass zur Feststellung Ihrer Vermögenssituation nur Guthaben berücksichtigt werden, aber keine Schulden. Sie sollten also bestehende Schulden, z.B. Kredite, ausgleichen, wenn Ihr Guthaben die Freibeträge übersteigt.

Mitwirkungspflicht

Als Leistungsberechtigte/r müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in eine Arbeit mitwirken.

Das bedeutet insbesondere, dass Sie die mit Ihnen getroffene Vereinbarung über Art und Umfang Ihrer Eingliederung unterschreiben müssen, jede zumutbare Arbeit und Arbeitsgelegenheit annehmen müssen und nachweisen müssen, dass Sie sich selber um eine Arbeitsstelle bemühen. Leistungsberechtigte unter 25 Jahren sollen sofort nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder an eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden.

Sollten Sie nicht mitwirken, kann die monatliche Grundleistung um bis zu 30% je Vorfall gekürzt werden.